



ERGÄNZUNG ZUR ZUCHTORDNUNG §8.9

Mindestforderungen für Züchter für die Haltung, Unterbringung und Betreuung ihrer Zuchthunde und Welpen

Der Züchter verpflichtet sich, seine Zuchttiere und Welpen unter bestmöglichen Bedingungen zu halten. Dafür gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Der Züchter muss über Grundkenntnisse der Zucht und Aufzuchtbedingungen von Dalmatinern verfügen. D.h. er sollte sich bereits im Vorfeld eines Wurfes beim Zuchtwart oder erfahrenen Züchtern seines Vertrauens mit eventuell aufkommenden, allgemeinen rassespezifischen Problemstellungen befassen.
2. Der Züchter muss seinen Wurf ständig betreuen, bei längerer Abwesenheit muss eine Aufsichtsperson verfügbar sein, die auch dazu in der Lage ist, sich sorgfältig um die Tiere zu kümmern.
3. Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein alle notwendigen Aufwendungen, dazu gehört auch die ordnungsgemäße Sozialisierung der Welpen, zu erledigen. Weiters ist dem Gesundheitszustand der Mutterhündin und der Welpen größte Beachtung zu schenken.
4. Die Unterbringung der Welpen in den ersten 3 – 4 Wochen (Wurfkiste) muss sich im Wohnbereich/Haus des Züchters befinden. Sollten die Welpen in einem eigenen Raum untergebracht werden, so muss dieser Raum (mindestens) ein Fenster haben und beheizbar sein.

Es ist in jedem Fall dafür zu sorgen, dass sowohl Mutterhündin als auch Welpen ausreichend ungestört Ruhemöglichkeiten während des Tages finden.

5. Die Zuchtstätte muss über einen gut dimensionierten Auslauf im Freien verfügen, in dem sich die Welpen gefahrlos bewegen können. Die Mindestgröße soll so sein, dass sich die Welpen im freien Lauf bewegen können (mindestens 20 bis 100m²). Die maximale Größe soll so gewählt sein, dass die Beaufsichtigung gewährleistet ist. Der Auslauf muss sich in Hör- und Sichtweite des Wohnbereiches befinden.
6. In diesem Auslauf muss sich eine gegen Zugluft, Hitze und Kälte isolierte Unterkunft befinden, ein erhöhter Ruheplatz für die Mutterhündin, wo sie von den Welpen nicht erreichbar ist, muss vorhanden sein. Zudem muss die Mutterhündin jederzeit die Möglichkeit haben selbstständig zu den Welpen zu kommen und sich auch wieder zurückziehen zu können.
7. Es sollten verschiedene Bodenbeschaffenheiten vorhanden sein. Keinesfalls darf der gesamte Untergrund mit Holz oder Beton ausgestattet sein.
8. Der Auslauf sollte für die Welpen ausreichend Abwechslung zum Spielen bieten sowie auch ausreichend ungestörte Ruhemöglichkeit. Sonderregelungen sind nach Genehmigung durch die Zuchtleitung möglich, wenn dabei die uneingeschränkte, optimale Entwicklung des Wurfes gewährleistet ist.



ÖSTERREICHISCHER DALMATINERCLUB



www.dalmatinerclub.at

9. Sämtliche erwachsene Hunde sowie auch die Welpen müssen sauber sein. Die Tiere müssen parasitenfrei (Ekto- und Endoparasiten) sein. Sauberkeit und Hygiene der Zuchtstätte sind selbstverständlich!

10. Bei Erstzüchtern wird die Wurfstätte durch den Zuchtwart oder eine von ihm beauftragte Person begutachtet. Dies dient der Beratung des zukünftigen Züchters und hat so rechtzeitig vor dem ersten Deckakt zu erfolgen, dass eventuelle Mängel oder Verbesserungsvorschläge noch pünktlich behoben bzw. durchgeführt werden können.

11. Begriffsbestimmungen: als „Welpen“ gelten Hunde bis zur 16. Lebenswoche, im Alter von 17 Wochen bis 15 Monate lautet die korrekte Bezeichnung „Junghunde“.

12. Die Kosten für diese Wurfstättenabnahme sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

Asparn a.d. Zaya, 24. April 2018